

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der „gelbe Schein“ ist passé: Das Formular 1 wird durch die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) bundesweit abgelöst. Ärztinnen und Ärzte übermitteln die AU-Daten digital an die Krankenkassen. Die Arbeitgeber rufen sie dort elektronisch ab. Wie das funktioniert und was Praxen dazu noch wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen.

Die eAU ist eine der digitalen Anwendungen, die der Gesetzgeber beschlossen hat. Das Ziel: Die AU-Daten werden digital erfasst und übermittelt. Versicherte, die eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhalten, müssen diese nicht mehr selbst an die Krankenkasse und den Arbeitgeber übermitteln. So läuft das Verfahren ab:

1. Schritt: elektronischer Versand an die Krankenkassen

Die Praxen leiten den Krankenkassen die für sie bestimmten AU-Daten weiter. Dies erfolgt mit Hilfe eines Dienstes für Kommunikation in der Medizin (KIM) – einem E-Mail-Dienst innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI). Patientinnen und Patienten erhalten weiterhin einen Papiausdruck für sich als Information darüber, wie lange sie krankgeschrieben sind. Dieser muss nur auf Wunsch des Patienten unterschrieben werden. Wenn die eAU in die elektronische Patientenakte (ePA) eingestellt wird, ersetzt dies den Patientenausdruck.

2. Schritt: elektronische Übertragung an die Arbeitgeber

Seit dem 1. Januar 2023 sollen auch die Arbeitgeber die AU-Daten nur noch digital erhalten. Diese stellen die Krankenkassen – nicht die Praxen – elektronisch bereit. Arbeitgeber rufen sie bei der Krankenkasse des Beschäftigten ab. Voraussetzung dafür ist, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber über ihre Krankschreibung informiert haben. Dazu sind sie weiterhin verpflichtet.

Praxis übermittelt
AU-Daten an die Kasse

Arbeitgeber ruft seit
2023 eAU-Daten von
Krankenkasse ab

DIESE PERSONEN BENÖTIGEN WEITERHIN EINEN AUSDRUCK

Ärztinnen und Ärzte müssen die AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber nur noch in Ausnahmefällen auf Wunsch des Patienten ausdrucken. Dies ist insbesondere wichtig für Arbeitslose und Minijobber in Privathaushalten, da hier noch kein digitaler Empfang der Arbeitgeberdaten möglich ist. Das Ausstellen des Arbeitgeberausdrucks im Bedarfsfall ist in den Versicherten- und Grundpauschalen enthalten.

DIE DIGITALE AU IN DER PRAXIS: SO GEHT ES

Das Praxisverwaltungssystem (PVS) unterstützt Ärztinnen und Ärzte dabei, die AU-Daten elektronisch zu verschicken:

- › Die Ärztin oder der Arzt ruft eine AU im PVS auf und befüllt sie.
- › Danach wird das Dokument signiert und gedruckt.
- › Gleichzeitig bereitet das PVS die elektronische Übermittlung an die Krankenkassen vor. Die Adressierung an die richtige Krankenkasse erfolgt automatisch.

Signatur

Der digitale Vordruck muss rechtssicher elektronisch signiert werden. Im Gesundheitswesen ist dafür eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) vorgesehen – ein Verfahren mit einem sehr hohen Sicherheitsniveau. Bei AU-Bescheinigungen, die in der Praxis sehr häufig vorkommen, würde die normale QES zu viel Zeit kosten. Deshalb gibt es dafür praxistaugliche Lösungen:

- › **Komfortsignatur:** Bei diesem Verfahren können Ärztinnen und Ärzte mit ihrem Heilberufsausweis (eHBA) und ihrer PIN für einen bestimmten Zeitraum jeweils bis zu 250 Signaturen freigeben. Soll eine eAU signiert werden, müssen sie dies nur noch bestätigen. Die Komfortsignatur ist mit dem PTV4+-Konnektor möglich, der inzwischen flächendeckend verfügbar ist.
- › **Stapelsignatur:** Ärztinnen und Ärzte können mit der Stapelsignatur mehrere Dokumente gleichzeitig qualifiziert elektronisch unterschreiben. Sie signieren hierbei einmal mit ihrem eHBA und ihrer dazugehörigen PIN den gesamten vorbereiteten elektronischen Dokumentenstapel, zum Beispiel am Ende eines Praxistages.

Hinweis: Wenn die Signierung mit dem eHBA aus technischen oder anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung des Arztes oder der Ärztin liegen, nicht möglich ist, werden die eAU mit dem Praxisausweis (SMC-B) signiert.

Signatur in bestimmten Fällen mit SMC-B möglich

Notfallplan: Ersatzverfahren bei technischen Problemen

Ein Netzwerk wie die TI ist mehrfach vor Ausfällen abgesichert. Dennoch ist eine Störung nie ganz ausgeschlossen. Auch für diesen Fall muss sichergestellt sein, dass die Krankenkasse von der Krankschreibung ihres Versicherten erfährt.

In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- › Wenn der Versand der eAU aus der Praxis an die Krankenkasse nicht möglich ist, speichert das PVS die AU-Daten und versendet die eAU erneut, sobald dies wieder möglich ist.
- › Wenn bereits beim Ausstellen oder beim Versand klar ist, dass die eAU nicht elektronisch verschickt werden kann, händigt die Praxis dem Patienten neben dem Patientenausdruck zwei weitere unterschriebene Ausfertigungen für die Krankenkasse und den Arbeitgeber aus, die der Patient entsprechend weiterleitet.
- › Stellen Ärztin oder Arzt erst später fest, dass eine Störung der TI vorliegt und die eAU auch am nächsten Werktag nicht an die Krankenkasse übertragen werden kann, versendet die Praxis selbst die Papierbescheinigung an die zuständige Krankenkasse. In einem solchen Fall kann sie dafür die GOP 40130 abrechnen.

Praxis gibt Ausdrücke für Krankenkasse und Arbeitgeber mit

eAU bei Hausbesuchen

Bei einem Hausbesuch ist in der Regel keine Verbindung zur TI möglich. Ärztinnen und Ärzte können deshalb zuvor unbefüllte Ausdrucke des AU-Formulars aus dem PVS erstellen, sie beim Hausbesuch händisch ausfüllen und unterschreiben. Die Daten übertragen sie später in der Praxis in das PVS, signieren und senden sie via TI an die Krankenkasse. Alternativ können sie die eAU erst nach dem Hausbesuch vollständig in der Praxis erstellen und die beiden Papierausfertigungen ihrer Patientin oder ihrem Patienten per Post zuschicken. Hierfür kann die GOP 40131 abgerechnet werden.

Bei einer eAU, die beim Hausbesuch ausgestellt wird, ist die digitale Übermittlung bis zum Ende des nachfolgenden Werktages möglich. Wird also am Freitagabend bei einem Hausbesuch eine eAU ausgestellt, muss diese bis Montagabend digital an die Krankenkasse übermittelt werden.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Um die eAU nutzen zu können, sind in der Praxis neben der Anbindung an die TI folgende technische Voraussetzungen notwendig:

- › **Konnektor-Update:** Für die eAU wird mindestens ein eHealth-Konnektor benötigt. Für die Komfortsignatur ist mindestens ein weiteres Update aufbauend auf den ePA-Konnektor notwendig (PTV4+-Konnektor). Die Updates sind für alle Konnektoren erhältlich. Weitere Informationen zu den Updates erhalten Praxen bei ihrem PVS-Hersteller oder Systembetreuer.
- › **KIM-Dienst:** Dieser E-Mail-Dienst, den ausschließlich TI-Teilnehmer nutzen dürfen, wird für den sicheren Versand benötigt. Verschiedene Dienste sind verfügbar, darunter der KIM-Dienst der KBV: [kv.dox](https://www.kbv.de/inf/kvdox).
- › **eHBA:** Der elektronische Heilberufsausweis mindestens der Generation 2.0 ist für die qualifizierte elektronische Signatur notwendig.
- › **Praxisverwaltungssystem-Update für eAU:** Für weitere Informationen sollten Praxen sich an ihren PVS-Hersteller wenden.
- › **Zusätzliches eHealth-Kartenterminal:** Um die Komfortsignatur nutzen zu können, ist möglicherweise ein weiteres Kartenterminal notwendig. Praxen sollten mit ihrem IT-Anbieter klären, wie die Komfortsignatur in ihrem Fall umgesetzt werden kann.

PTV4+-Konnektor
ermöglicht
Komfortsignatur

KIM-Dienst bestellen
und installieren

Zusätzliches
Kartenterminal

FINANZIERUNG DER AUSSTATTUNG

Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) hat der Gesetzgeber entschieden, die Finanzierung der TI-Ausstattung für Praxen neu zu gestalten. Ab 1. Juli 2023 erhalten Praxen eine monatliche TI-Pauschale, abhängig von Praxisgröße, Ausstattungsgrad, Zeitpunkt der Erstausrüstung und Zeitpunkt des Konnektorentauschs. Das BMG hat diese Pauschalen per Rechtsverordnung festgelegt. Mit dieser Pauschale sollen alle Kosten abgedeckt sein, die Praxen durch die TI entstehen.

Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist laut BMG-Verordnung der Nachweis durch die Vertragsarztpraxis, dass sie die folgenden Anwendungen in der jeweils aktuellen Version unterstützt. Fehlt eine dieser Anwendungen, wird die Pauschale um 50 Prozent gekürzt. Fehlen zwei oder mehr Anwendungen, erhält die Praxis keine Pauschale:

- › Notfalldatenmanagement (NFDm)/elektronischer Medikationsplan (eMP)
- › elektronische Patientenakte (ePA)
- › Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- › elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- › elektronischer Arztbrief (eArztbrief)
- › ab dem 1. Januar 2024: elektronische Verordnungen (eRezept)

PRAXEN ALS ARBEITGEBER

Das Arbeitgeerverfahren zur eAU betrifft auch Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, die Personal beschäftigen. Auch sie müssen die AU-Daten bei den Krankenkassen ihrer Beschäftigten abrufen, sofern sie nicht selbst die AU-Bescheinigung für ihre Mitarbeitenden ausgestellt haben.

Zum Abruf der Daten benötigen sie eine zugelassene und datenschutzkonforme Software. Praxen, die einen externen Dienstleister mit dem Personalmanagement beauftragt haben, sollten prüfen, ob der digitale Abruf der AU-Daten dort erfolgt. Infos zur elektronischen Übermittlung von AU-Daten an den Arbeitgeber stellt unter anderem die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände unter <https://arbeitgeber.de/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung/> bereit.

Die Umstellung auf das elektronische Verfahren betrifft nur die AU-Bescheinigung, die in der Vergangenheit auf dem „gelben Schein“ (Muster 1) ausgestellt wurde. Bei privat Versicherten, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland oder der Ausstellung von Bescheinigungen bei Krankheit eines Kindes (Muster 21) bleibt es vorerst beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.



KBV-Themenseite eAU mit einer Patienteninformation zum Ausdrucken, weiteren Dokumenten und FAQs: www.kbv.de/html/e-au.php

Monatliche TI-Pauschalen seit Juli 2023

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Dezernat Versorgungsmanagement, Abteilung Sicherstellung
Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

Januar 2025

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur
eine Form der Personenbezeichnung verwendet.
Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.